

3384 (XXX) - Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit

Die Generalversammlung,

angesichts dessen, daß der wissenschaftliche und technische Fortschritt zu einem der wichtigsten Entwicklungsfaktoren der menschlichen Gesellschaft geworden ist,

in Anbetracht dessen, daß wissenschaftliche und technische Entwicklungen zwar immer mehr Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Völker und Nationen bereitstellen, in einer Reihe von Fällen jedoch soziale Probleme hervorbringen und die Menschenrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen gefährden können,

mit Besorgnis feststellend, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften dazu benutzt werden können, das Wettrüsten zu verschärfen, nationale Befreiungsbewegungen zu unterdrücken sowie Einzelpersonen und Völker ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten zu berauben,

ferner mit Besorgnis feststellend, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften Gefahren für die staatsbürgerlichen und politischen Rechte von Einzelnen oder Gruppen sowie für die Menschenwürde mit sich bringen können,

angesichts dessen, daß die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen unbedingt voll zum Wohl des Menschen genutzt und dabei die gegenwärtigen und möglichen künftigen schädlichen Folgen mancher wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften neutralisiert werden müssen,

in der Erkenntnis der großen Bedeutung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts für eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer,

sich bewußt, daß eines der wichtigsten Mittel zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer in der Übertragung von Wissenschaft und Technologie besteht,

in Bekräftigung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung sowie der Notwendigkeit, daß auch unter den Bedingungen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Würde des Menschen geachtet werden,

im Bestreben, zur Verwirklichung der Prinzipien beizutragen, die der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über sozialen Fortschritt und Entwicklung und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten zugrundeliegen,

verkündet hiermit feierlich:

1. Alle Staaten sorgen durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit dafür, daß die Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Freiheit und der Unabhängigkeit sowie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Völker und die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten des Menschen genutzt werden.
2. Alle Staaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, daß wissenschaftliche und technische Entwicklungen, insbesondere durch Staatsorgane, zur Beschränkung oder Beeinträchtigung der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen verwendet werden, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten und anderen diesbezüglichen internationalen Dokumenten niedergelegt sind.
3. Alle Staaten gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen, daß bei der Verwendung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften die materiellen und geistigen Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten befriedigt werden.
4. Alle Staaten enthalten sich jeglicher Handlung, bei der wissenschaftliche und technische Errungenschaften dazu benutzt werden, die Souveränität und territoriale Integrität anderer Staaten zu verletzen, sich in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, Aggressionskriege zu führen, nationale Befreiungsbewegungen zu unterdrücken oder eine Politik der Rassendiskriminierung zu verfolgen. Solche Handlungen sind

nicht nur eine flagrante Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und der Grundsätze des Völkerrechts, sondern auch eine unzulässige Verfälschung der Ziele, denen wissenschaftliche und technische Entwicklungen zum Wohle der Menschheit dienen sollten.

5. Alle Staaten unterstützen die Schaffung, Stärkung und Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kapazität der Entwicklungsländer im Hinblick auf eine schnellere Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Rechte der Völker dieser Länder.

6. Alle Staaten sorgen dafür, daß der Nutzen von Wissenschaft und Technik allen Bevölkerungsschichten zugute kommt und diese sowohl im sozialen wie im materiellen Bereich vor möglichen schädlichen Folgen eines Mißbrauchs von wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen geschützt werden, besonders vor einem Mißbrauch zur Verletzung der Rechte von Personen oder Gruppen, vor allem was die Achtung der Privatsphäre sowie den Schutz der menschlichen Persönlichkeit und ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit betrifft.

7. Alle Staaten gewährleisten durch die erforderlichen, auch gesetzgeberischen Maßnahmen, daß die Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften - ohne jedwede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion - zu einer möglichst weitgehenden Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt.

8. Alle Staaten ergreifen wirksame, auch gesetzgeberische Maßnahmen, um zu verhindern und auszuschließen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften zum Nachteil der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Würde der menschlichen Person verwendet werden.

9. Wann immer es erforderlich ist, gewährleisten alle Staaten durch entsprechende Maßnahmen, daß die gegebenen Gesetze zur Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen auch unter den Bedingungen der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung eingehalten werden.

2400. Plenarsitzung
10. November 1975

3443 (XXX) - Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3147 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, in der sie betonte, wie wichtig für die internationale Suchtstoffkontrolle der weltweite Beitritt zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe 9/, zum Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen 10/ und zum Änderungsprotokoll von 1972 zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe 11/ ist,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, daß diesen Übereinkünften im Jahr 1975 verschiedene weitere Staaten beigetreten sind,

in Anbetracht dessen, daß jedoch das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen noch nicht in Kraft getreten ist,

in der Überzeugung, daß das Inkrafttreten dieses Übereinkommens einen bedeutenden Schritt auf dem Wege zu einer wirksamen internationalen Kontrolle des erlaubten Handels und zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit psychotropen Substanzen darstellen würde,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, beim systematischen Ausbau des internationalen Suchtstoffkontrollsystems nicht nachzulassen,

1. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Substanzen bald in Kraft tritt;

9/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 520, Nr. 7515, S. 151

10/ Vgl. Official Records of the United Nations Conference for the adoption of a Protocol on Psychotropic Substances, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.XI.3), Vierter Teil

11/ Vgl. Official Records of the United Nations Conference to consider amendments to the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.XI.7), Dritter Teil